

Stadt Groß-Umstadt Bebauungsplan „Im kühlen Grund“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Planungsbüro für Städtebau
Im Rauhen See 1
64846 Groß-Zimmern

Projektnummer: 20601

Datum: 06.12.2017

Bearbeiter: Simone Rosing, MSc
Dr. Stefan Huck



Planungsbüro Dr. Huck

**Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement**

General-Colin-Powell-Straße 4A D-63571 Gelnhäusen
info@buero-huck.de T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69
www.buero-huck.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung	1
2.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	1
2.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung	2
2.3	Ausnahme von Verboten	3
2.4	Umweltschadengesetz (USchadG 2007)	3
2.5	Anforderungen an die Artenschutzprüfung	4
3	Einführung und Datengrundlagen	4
3.1	Allgemeine Beschreibung der ökologischen Wertigkeit von Gebäuden	4
3.2	Datengrundlagen	5
3.3	Ergebnisse der Erfassungen	5
3.3.1	Lage und Ausprägung des Untersuchungsgebietes	5
3.3.2	Europäische Vogelarten	7
3.3.3	Fledermäuse	8
3.3.4	Reptilien	9
3.3.5	Amphibien und andere an Wasser gebundene Tierarten	9
3.3.6	Weitere planungsrelevante Arten	9
4	Wirkungen des Vorhabens	9
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
4.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	10
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
5	Vermeidungsmaßnahmen	11
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	11
6	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten	12
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
6.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
6.2.1	Säugetiere	12
6.2.2	Reptilien	12
6.2.3	Amphibien	12
6.2.4	Libellen	13
6.2.5	Käfer	13
6.2.6	Tagfalter und Nachfalter	13
6.2.7	Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln	13
6.3	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	13
7	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	16

8	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	16
8.1	Keine zumutbare Alternative	16
8.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	17
8.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
8.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
8.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17
9	Fazit	17
10	Literatur	18

Anhang I: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

1 Anlass und Aufgabenstellung

Es ist die Bebauung auf einer bisherigen Speditionsfläche in Groß-Umstadt geplant. Dazu soll das Bestandsgebäude zurückgebaut werden. Das neue Haus soll analog der bestehenden Bebauung und der Häuser in der unmittelbaren Nachbarschaft dreigeschossig erbaut werden. Dafür ist eine Bewertung hinsichtlich der potenziellen Besiedlung von Tierarten notwendig, da durch bauvorbereitende Maßnahmen artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.

Der Planungsraum wurde am 22. November 2017 begangen und auf Baumhöhlen, Horste, Spalten/Nischen am Gebäude sowie sonstige artenschutzfachlich relevante Strukturen untersucht. Ebenso erfolgte eine Begehung des Gebäudes. Die artenschutzrechtliche Prüfung gründet auf diesen Erfassungen sowie auf einer Analyse der innerhalb des Planungsraumes vorhandenen Lebensraumstrukturen und einer damit verbundenen Potenzialabschätzung des Arteninventars. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.
- Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

2 Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch die sog. „Kleine Novelle“ BNatSchG (vom 12. Dezember 2007) neu gefasst worden. Am 01. März 2010 trat das im Jahre 2009 erneut novellierte Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gegenüber der „Kleinen Novelle“ im Wesentlichen unverändert geblieben. Allerdings erfolgte eine Neu Nummerierung der Bestimmungen. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten,
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- e) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- f) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- g) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- h) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- i) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5

BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind.

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, so dass entsprechende besonders geschützte Arten im Rahmen der hier vorgelegten Prüfung noch nicht zu berücksichtigen sind.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist.

Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

2.3 Ausnahme von Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Umweltschadensgesetz (USchadG 2007)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG), die

umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (einschl. Risiko) als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungspflichtig (keine Enthaftung).

2.5 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die sich durch die Störwirkung von Störreizen auf die oben genannten Arten in einer Weise auswirken können, so dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können.
2. Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen sowie möglichen CEF-Maßnahmen, die die Auswirkungen der Wirkfaktoren minimieren können, so dass eine Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindert wird.
3. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen.
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3 Einführung und Datengrundlagen

3.1 Allgemeine Beschreibung der ökologischen Wertigkeit von Gebäuden

Von Menschen geschaffene Bauwerke wie Wohnhäuser, Hochhäuser, Kirchen, Brückenbauwerke und andere können innerhalb der Stadt und Ortslagen bedeutende Lebensräume für Fledermäuse und Vögel darstellen. Dachstühle oder Kellergewölbe sind mögliche Überwinterungsquartiere von Fledermäusen (AGFH 1994, 2000). Ebenso können Dachstühle als Reproduktionsräume für einige Fledermausarten angesehen werden, die sich hier während der Wochenstubenzeit im Sommer aufhalten. So gelten das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) als typische Gebäudefledermäuse, da die Weibchen bei der Jungenaufzucht auf geräumige Dachböden angewiesen sind. Eine Vielfalt an schrägen Balken, rauen Wänden und Schornsteinen sowie Flugöffnungen sind wichtige Requisiten für die Wochenstube. Auch die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gehört zu den typischen Gebäudefledermäusen. Sie sind Spaltenbewohner und ihre Quartiere befinden sich in Ritzen und Spalten beispielsweise zwischen Schieferplatten, Wandverkleidungen oder in Rolladenkästen.

Von einigen Vogelarten werden Gebäude als Ersatzlebensräume angesehen, die vegetationsfreie horizontale und vertikale Lebensräume darstellen. Beispielsweise Mauersegler (*Apus apus*), Hausrot-

schwanz (*Phoenicurus ochuros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sowie Ringeltauben (*Columba palumbus*) nutzen diese Lebensräume als Neststandorte. Insbesondere der Mauersegler ist auf hohe Bauwerke als Brutplatz angewiesen, da diese einen problemlosen An- und Abflug an die Brutplätze erlauben. Dem Alter des Gebäudes und den beim Bau und den Renovierungen verwendeten Baumaterialien kommt bei der Wertigkeit solcher anthropogen geschaffenen Lebensräume eine besondere Bedeutung zu. Mit Lücken, Nischen und schmalen Hohlräumen ausgestattete Gebäude, die sich durch ein hohes Alter auszeichnen, kommt eine höhere ökologische Wertigkeit zu, als dies bei neueren Gebäuden der Fall ist, deren Innenräume aus tierökologischer Sicht als versiegelt angesehen werden können (Blab 1993).

Im Rahmen von Verjüngung oder Abriss eines Gebäudebestandes ist es deshalb notwendig, möglicherweise geschützte Arten zu berücksichtigen (Brinkmann et al. 1996, Wachter et al. 2004) und mögliche Eingriffserheblichkeiten (Albig et al. 2003) durch geeignete Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen so zu minimieren, dass weder Schädigung noch eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 BNatSchG dem Planungsvorhaben entgegen stehen. Im Rahmen der hier zu betrachtenden Bebauungsplanung ist zusätzlich ein älterer Baum vorhanden, der ebenfalls als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für geschützte Tierarten dienen könnte.

3.2 Datengrundlagen

Jahreszeitlich bedingt wurde keine Erfassung von europäischen Vogelarten, Fledermäusen und weiteren Tierarten vorgenommen. Zur Klärung artenschutzrechtlicher Fragestellungen erfolgte eine Kontrolle des betroffenen Gebäudes hinsichtlich des Vorkommens von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten sowie ihrer Funktion als Quartierstandort für Fledermäuse. Ergänzend dazu wurden die vorhandenen Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich analysiert und dokumentiert.

3.3 Ergebnisse der Erfassungen

Für das Vorkommen der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten wurde eine Potenzialabschätzung aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen vorgenommen.

3.3.1 Lage und Ausprägung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Stadt Groß-Umstadt und umfasst die Flurstücke 1062/3, 1062/2, 1063/2 und 1064/2 (tlw.) der Flur 1, Gemarkung Groß-Umstadt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen derzeit bebauten Bereich. Weite Teile des Geltungsbereiches sind vollständig versiegelt. Dazu zählt das Gebäude (Abb. 1) und ein Parkplatz (Abb. 2). Die Außenfassaden des Gebäudes sind verputzt und intakt. Auf dem Dach wurden Dachziegel angebracht. Das Gebäude ist unterkellert und hat einen begehbaren Dachstuhl. Allen Kellern ist gemein, dass diese zur Lagerung genutzt werden (Abb. 3, Abb. 4). Der Dachboden wird ebenfalls zur Lagerung genutzt (Abb. 6). Er weist keine Innenverschalung auf, so dass die Dachziegel sichtbar sind (Abb. 5). Größere Öffnungen, zerstörte Fenster oder anderweitig offene Zugänge zu dem Keller und zu den Dachböden sind nicht vorhanden. Die Kellerfenster wurden vergittert (Abb. 7).

Im Norden des Planungsraumes befindet sich ein älterer Laubbaum (Abb. 8). In diesem Baum ließ sich jedoch im unbelaubten Zustand keine Baumhöhle nachweisen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für europäische Vogelarten und Fledermausarten geeignet wäre. Östlich am Planungsraum angrenzend verläuft ein kleiner durch anthropogene Einflüsse geprägter wasserführender Graben (Abb. 9).



Abb. 1: Zurückzubauendes Gebäude



Abb. 2: Parkplatz



Abb. 3: Kellerraum



Abb. 4: Kellerraum



Abb. 5: Dachboden



Abb. 6: Dachboden



Abb. 7: Vergitterte Kellerfenster



Abb. 8: Älterer Laubbaum

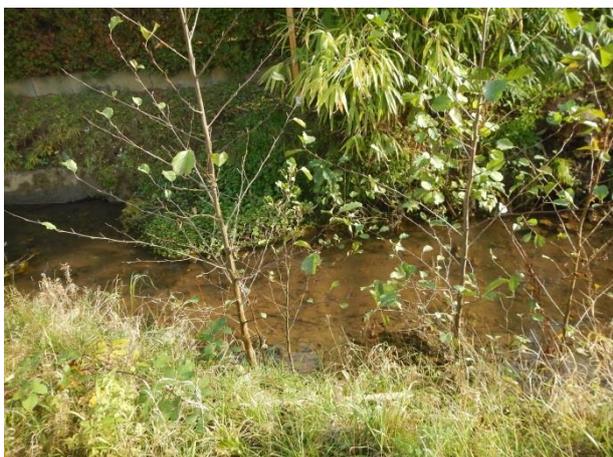


Abb. 9: Anthropogen beeinflusster wasserführender Graben am Planungsraum angrenzend

3.3.2 Europäische Vogelarten

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist von einem Vorkommen von baum- und gebüschbrütenden Arten sowie von gebäude- oder höhlen-/halbhöhlenbrütenden Arten auszugehen. Diese sind durch die durch den Rückbau des Gebäudes potenziell betroffen. Höhlenbäume sind im Planungsraum nicht vorhanden. Der Laubbaum im Norden des Planungsraumes stellt eine Brutmög-

lichkeit für baum- und gebüschbrütende Arten bereit. Dieser sollte daher erhalten bleiben. An den Gebäuden wurden keine Fortpflanzungsstätten oder Nutzungsspuren europäischer Vogelarten wie bspw. Schwalben oder Mauersegler nachgewiesen. Da die Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten jedoch von außen nicht immer deutlich sichtbar sind und sich auch kleinen Spalten und Nischen v.a. im Dachbereich befinden können, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich Fortpflanzungsstätten innerhalb des Dachbereiches befinden. Da diese Arten jährlich neue Nester bauen, stellt eine Zerstörung dieser Nester außerhalb der Brutzeit keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Aufgrund der baulichen Strukturen der Stadt Groß-Umstadt ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl an Bruthabitaten an den umherstehenden Gebäuden vorhanden ist, die als Ausweichbruthabitate von gebäudebrütenden Vögeln genutzt werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können somit durch die Vermeidungsmaßnahme einer Bauzeitenregelung vermieden werden.

Tab. 1: Artenliste der potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	V
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	b	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	b	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochurus</i>	-	-	b	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	b	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	b	V
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b	V
Rote Liste RLD: Rote Liste Deutschland (2007) RLH: Rote Liste Hessen (2006): 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste	Erhaltungszustand (2011): günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Staus für Erhaltungszustand	Artenschutz St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage: B: Bundesartenschutzverordnung 2005 V: Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) A: Anhang A VO (EU) 338/97			

3.3.3 Fledermäuse

Während der tagsüber durchgeführten Begehung wurden keine Fledermäuse gesehen oder anderweitig erfasst. Im Zuge der Begehung des Gebäudes wurde der Dachboden aufgesucht und auf mögliche Hinweise eines Vorkommens von Fledermäusen hin untersucht. Der Dachboden wird als Lagerraum genutzt und weist keine Innenverschalung auf, so dass die Dachziegel sichtbar sind. Es besteht somit kein für Fledermäuse als Tagesquartier ideal geeigneter Versteckraum zwischen Ziegel und Innenverkleidung auf dem Dachboden. Weiterhin ließen sich weder Kot- noch Nahrungsreste von Fledermäusen oder gar lebende Tiere selbst nachweisen. Es wurden auch keine Hinweise auf eine Wochenstube von Fledermäusen gefunden. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass das Gebäude als Fortpflanzungsstätte dieser Artengruppe dient. Die Kellerräume befinden bzw. befanden sich bis zum Auszug der Bewohner in Benutzung. Es sind keine ruhigen Gewölbekeller oder ähnliches sichtbar

oder anderweitig nachzuweisen und es wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung mit Fledermäusen gefunden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Gebäude um ein Winterquartier für Fledermäuse handelt. Auch im älteren Laubbaum im Norden des Planungsraumes ließ sich keine Baumhöhle nachweisen, die als Quartier von Fledermäusen genutzt werden könnte.

3.3.4 Reptilien

Für Reptilien wichtige Habitatausstattungen wie trockene und sonnenexponierte Flächen in Kombination mit Deckungsstrukturen sind innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden, sodass eine Besiedlung des Planungsraumes durch streng geschützte Reptilienarten ausgeschlossen werden kann.

3.3.5 Amphibien und andere an Wasser gebundene Tierarten

Innerhalb des Planungsraumes sind keine dauerhaften und stehenden Gewässer anzutreffen. Auch finden sich keine dauerfeuchten Bereiche, Senken oder andere Vertiefungen, in denen sich temporäre Gewässer bilden könnten. Lediglich östlich am Planungsraum angrenzend befindet sich ein kleiner wasserführender Graben, der jedoch aufgrund der starken anthropogenen Einflüsse (bspw. befestigte Steilufer) keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für streng geschützte Arten bereitstellt. Dies gilt für Amphibien, Libellen, Krebse und Weichtiere.

3.3.6 Weitere planungsrelevante Arten

Hinweise auf das Vorkommen von anderen streng geschützten Arten fanden sich innerhalb des Planungsraumes nicht. Auch ist die Habitatausstattung des Planungsraumes nicht dazu geeignet, weitere streng geschützte Arten zu beherbergen. Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten entsprechend des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 2. Fassung vom (Mai 2011)) wurden während der Begehung nicht gefunden.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Kurzzeitige Barrierewirkung oder kurzzeitige Zerschneidung

Eine baubedingte Barrierewirkung und Zerschneidung kann kaum auftreten. Aufgrund der Umgebung des Planungsraumes sowie der Plastizität des Verhaltens der zu berücksichtigenden Artengruppen wird eine Barrierewirkung nicht als wirksam für das geplante Vorhaben angesehen.

Lärmemission

Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz vermieden werden. Für die Fledermäuse sind die kurzfristigen baubedingten Lärmemissionen nicht relevant, da sie lediglich am Tage auftreten. Andere gegenüber Baulärm empfindliche, artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Für die betrachtete Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen nur für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung ein Wirkfaktor sein. Weitere Erschütterungen beim Wegebau oder Fundamentbau sind ebenfalls kaum zu erwarten. Trotz des potenziellen Vorkommens von bodenbrütenden Arten (z. B. Zilpzalp) im Umfeld des Bauvorhabens kann dieser Wirkfaktor bei der Betrachtung eines möglichen Konfliktfeldes zwischen Vogelfauna und Vorhaben als äußerst gering und damit vernachlässigbar eingestuft werden.

Optische Störreize

Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund des derzeit innerhalb des Wohngebietes vorherrschenden Verkehrs ist eine Steigerung der optischen Störreize auszuschließen.

4.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung selbst ist nach dem Bau nicht größer als vor und während der Baumaßnahmen.

Barrierewirkung und Zerschneidung

Die durch die Umsetzung des Planungsvorhabens eingebrachten Strukturen bzw. Gebäude ausgehende Barriere- und Zerschneidungswirkung ist sowohl aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme als auch aufgrund der geringen Höhe als sehr gering einzustufen. Fliegende Arten wie europäische Vogelarten und Fledermäuse können diese problemlos überwinden.

Meideverhalten

Da es sich bei den eingebrachten Strukturen um natürliche bzw. naturnahe Materialien wie Holz oder Steine handelt, die als für die Region typisch angesehen werden können, ist von den zu betrachtenden artenschutzrechtlich relevanten Arten kein Meideverhalten zu erwarten. Diese Feststellung leitet sich von den Erfahrungen ab, dass besiedelte Bereiche einen bedeutenden Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Betriebsbedingte Geräuschemissionen können auf Tiergruppen wirken, die sich mit Hilfe akustischer Signale verständigen bzw. orientieren. Hinsichtlich der Vogelarten kann generell ausgesagt werden, dass die Bewertung von Lärmwirkungen auf die Tiere sehr komplex ist und nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität führt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Wohnbebauung ist eine Steigerung dieses Störreizes gegenüber dem Ist-Zustand auszuschließen.

5 Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Für das Bauvorhaben werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung bzw. Baustelleneinrichtung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neu gestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches sind, sollten dafür nicht verwendet werden.
- Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

Darüber hinaus sind die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen zu beachten.

Zeitliche Einschränkung für Rodungsarbeiten (V1)

Sofern Rodungsarbeiten erforderlich sein sollten, sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Danach dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden. Eine Rodung innerhalb dieses Zeitraumes führt zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes.

Zeitliche Einschränkung für Rückbauarbeiten (V2)

Rückbauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten durchzuführen. Demnach dürfen zwischen Mitte März und Mitte September keine Rückbauarbeiten erfolgen.

Erhalt des älteren Einzelbaums (V3)

Soweit die Planung dies zulässt, soll der einzelne Altbaum im Norden des Planungsraumes als Lebensraum für europäische Vogelarten erhalten bleiben. Sollte eine Fällung im Zuge der Umsetzung des Vorhabens notwendig sein, ist die zeitliche Einschränkung für Rodungsarbeiten zu beachten (siehe Maßnahme V1)

6 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Planungsraum ist fast vollständig versiegelt und stark anthropogen beeinflusst, sodass mit keinem Vorkommen von nach der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten zu rechnen ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen können daher nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

6.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

6.2.1 Säugetiere

Im Rahmen der Untersuchungen ließen sich keine Hinweise (Kot- und Urinspuren sowie Nahrungsreste) auf ein Vorkommen von Fledermäusen finden. Die Kellerräume und der Dachboden befinden bzw. befanden sich bis zum Auszug der Bewohner in Benutzung. Es sind demnach keine ruhigen Dachstühle oder Gewölbekeller vorhanden. Wochenstuben und Winterquartiere können somit ausgeschlossen werden. Weiterhin weist der Dachboden keine Innenverschalung auf, sodass die Dachziegel sichtbar sind. Es besteht somit kein für Fledermäuse als Tagesquartier geeigneter Versteckraum zwischen Ziegel und Innenverkleidung auf dem Dachboden. Eine Betroffenheit kann demnach nicht abgeleitet werden. Auch andere Säugetierarten als die Gruppe der Fledermäuse sind von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

6.2.2 Reptilien

Die Habitatausstattung im Planungsraum ist für eine Besiedlung von Reptilien nicht ausreichend. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit für diese Artengruppe sicher auszuschließen.

6.2.3 Amphibien

Der östlich angrenzende Bachlauf ist stark anthropogen geprägt und stellt keine geeigneten Laichgewässer für streng geschützte Amphibien bereit. Mögliche Wanderwege von Amphibien sind nicht betroffen, da weder Wanderbarrieren errichtet werden noch es zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommt, da die Wanderungen der Amphibien vorwiegend nachts stattfinden, während die möglichen Bauarbeiten in den Tagesstunden stattfinden. Zusammenfassend lässt sich für die Am-

phibien feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausgeschlossen werden können

6.2.4 Libellen

Aufgrund fehlender Habitats sind im Planungsraum keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten zu erwarten. Geeignete Gewässer zur Reproduktion sind nicht vorhanden. Zusammenfassend lässt sich für die Libellen feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausgeschlossen werden können.

6.2.5 Käfer

Aufgrund fehlender Habitats sind im Planungsraum keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Käfer auszuschließen.

6.2.6 Tagfalter und Nachfalter

Aufgrund fehlender Habitats sind im Planungsraum keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten bzw. Nachfalterarten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Tagfalter und Nachfalter auszuschließen.

6.2.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln

Der östlich angrenzende Bachlauf ist stark anthropogen geprägt und stellt keine geeigneten Lebensräume dar, die von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Schnecken- oder Muschelarten genutzt werden könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Fische, Rundmäuler, Schnecken- und Muschelarten auszuschließen.

6.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Nachfolgend werden die Arten behandelt, deren Vorkommen potenziell möglich ist und die gleichzeitig ein mögliches Konfliktpotenzial in Bezug auf Rückbauarbeiten sowie einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nicht ausführlich behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel, Blaumeise oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Eingriff abgeschichtet, da diese Arten zwar im Geltungsbereich vorkommen, die Planungsfläche allerdings durch Rückbauarbeiten nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumsansprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Für alle europäischen Vogelarten, die als potenzielle Brutvögel eingestuft wurden, gilt, dass eine Rodungs- und Bauzeitbeschränkung als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen ist. Die übrigen als Brutvögel eingestuften Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand werden im Rahmen des Prüfbogens detailliert geprüft.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Erhaltungszustand nach Ampel-Schema (HMULV 2011, Anlage 3)

	Unbekannt	■ günstig	■ Ungünstig bis unzureichend	■ Ungünstig bis schlecht
Hessen			x	

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Der Haussperling ist ein Kulturfolger. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Der Bestand in Hessen beträgt mehr als 10.000 Brutpaare.

Das ursprüngliche paläarktische und orientalische Verbreitungsgebiet hat sich nach zahlreichen Einbürgerungen in anderen Kontinenten seit Mitte des 19. Jahrhunderts fast auf den gesamten Globus ausgedehnt.

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

■ nachgewiesen ■ potenziell

Diese Art ist aufgrund der Habitatausstattung im Planungsraum als potenzieller Brutvogel einzustufen.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

■ ja ■ nein

Bei Rückbaumaßnahmen innerhalb der Brutzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art betroffen sind.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

■ ja ■ nein ■ entfällt

Bauzeitenregelung (V2)

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

■ ja ■ nein

Durch die Bauzeitenregelung kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art zerstört werden. Aufgrund der jährlichen Neuanlage der Nester sowie der baulichen Strukturen der Stadt Groß-Umstadt ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl an Bruthabitaten an den umherstehenden Gebäuden vorhanden ist, die als Ausweichbruthabitate von gebäudebrütenden Vögeln genutzt werden können.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

■ ja ■ nein ■ X entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für den Haussperling vollständig auszuschließen.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja nein entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Siehe 5.2.1

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Reaktionen oder Verhaltensänderungen des Haussperlings auf die geplanten Maßnahmen sind bisher nicht bekannt geworden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Störung für diese Art gegeben ist.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja

nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

7 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Sie wären im Rahmen der Eingriffsbewertung nach § 15 BNatSchG als Teil der betroffenen Lebensräume zu berücksichtigen.

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

8.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) Nr. 1-3 relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität somit gewahrt wird. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Tab. 2: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die potenziell vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
wissenschaftlich	deutsch		
<i>Chiroptera</i>	Fledermäuse (siedlungsbewohnend)	-	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

8.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

Tab. 3: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten im nicht günstigen Erhaltungszustand gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbotstatbestände	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	(V2)	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

9 Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus. Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-

richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

10 Literatur

Albig, A., Haacks, M., Peschel, R. (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsplanung. Wann gilt ein Lebensraum als zerstört? Naturschutz und Landschaftsplanung 4: 126-128

Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) (1994): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch

Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999.

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24. Bonn-Bad Godesberg

Brinkmann, R.; L. Bach; C. Dense; H. J. G. A. Limpens; G. Mäscher & U. Rahmel (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8): 229-236

Wachter, T. , Lüttmann, J. & K. Müller-Pfannenstiel (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36: 371-377

Anhang I: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG 2)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt- Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßnahmenr.)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2, V3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V3
Elster	<i>Pica pica</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2, V3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V3
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2, V3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V3
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	P	b	III	-	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2, V3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V3

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.